

G e b ü h r e n s a t z u n g

Für die Unterbringung Wohnungsloser/Obdachloser in der Stadt Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. S. 474) und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 15.06.2000 folgende Gebührensatzung für die Unterbringung Wohnungsloser/Obdachloser in der Stadt Flensburg erlassen:

§ 1

- (1) Die monatliche Grundgebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Wilhelmental errechnet sich aus der monatlichen Kaltmiete, die an die Wohnungsbau Flensburg GmbH (WoBau) zu leisten ist, durch die Quadratmeter des Gebäudes. Z. Zt. beträgt die Grundgebühr 4,78 €/qm.

- (2) Zu den Grundgebühren nach Abs. 1. werden folgende monatlichen Beträge zusätzlich erhoben:

a. für Nebenkosten (Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung, Grundstückslasten etc.)	0,96 €/qm
b. für Heizkosten	0,85 €/qm
c. für Strom	0,54 €/qm
d. für Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	1,78 €/qm

- (3) Bei der Berechnung der Gebühren nach Abs. 1 und 2 wird die Fläche auf 1/10 qm abgerundet und in der Endsumme auf 0,10 € aufgerundet.

- (4) Bei einem Benutzungszeitraum von weniger als einen Monat werden die Gebühren nach Abs. 1 und 2 anteilmäßig erhoben; hierbei sind Einzugs- und Auszugstag jeweils mitzurechnen. Die Gebühr wird in diesem Fall mit 1/30 für jeden Tag erhoben.

§ 2

- (1) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides und für die folgenden Monate jeweils bis zum 3. Des laufenden Monats im voraus zu entrichten.
- (2) Personen einer Haushaltsgemeinschaft, denen ein Raum oder mehrere zusammenhängende Räume zugewiesen wurde/n, haften für die Benutzungsgebühren nach § 1 als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Benutzung der Übernachtungsstelle im Wilhelminental ist für eine Nacht sowie bei der erstmaligen Inanspruchnahme an einem Freitag am ersten Wochenende gebührenfrei. Für jede weitere Nacht ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 5,10 € zu entrichten.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Flensburg, den

Stadt Flensburg –Der Oberbürgermeister–

- Stell-
Oberbürgermeister